

# Satzung des Landesverband

## § 1

### Name und Sitz

Der VdK führt den Namen Sozialverband VdK Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Sitz Stuttgart. (Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner)

## § 2

### Wesen und Zweck des VdK

1. Der VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der VdK ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VdK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Der VdK unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
3. Mittel des VdK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozial-

rechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit; wird die Betreuung durch eine rechtlich selbstständige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeiter wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom VdK gehalten werden.

- c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Behindertensports,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit,
  - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden
- a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
  - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
  - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
  - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
  - e) Unfallverletzte,
  - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
  - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
  - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),

- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
  - j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.
2. Andere Personen und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
  3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
  4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziff. 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
  5. Auf Antrag der Orts- oder Kreisverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
    - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Sozialverbandes VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
    - b) sonstige Personen, die den Sozialverband VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

6. Der VdK ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband

befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.

2. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im VdK, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im VdK Deutschland erworben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
2. Der freiwillige Austritt kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet auch mit der Übernahme des Mitgliedes durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:  
bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zie-

len und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.

2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt. Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand des Ortsverbandes des beschuldigten Mitgliedes einzureichen, welcher den Antrag nach Überprüfung mit seiner Stellungnahme über den Kreisverbandsvorstand an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Der Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes ist an den Kreisverbandsvorstand einzureichen, der denselben mit seiner Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Über Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Kreisverbandsvorstandes entscheidet der Bezirksverbandsvorstand unter Benachrichtigung des Landesverbandsvorstandes. Gegen Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes, des Landesverbandsvorstandes und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie gegen Revisoren und hauptamtliche Angestellte des Landesverbandes entscheidet der Landesverbandsvorstand. Für die Antragstellung gilt Satz 2 entsprechend.
3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
4. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes endgültig.
5. Bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie gegen Mitglieder von Verbandorganen des VdK Deutschland entscheidet als letzte Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des VdK Deutschland.
6. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen der Vorstand einer übergeordneten Verbands-

stufe schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die jeweils zuständige Verbandsstufe endgültig.

7. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
8. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
9. Über Befangenheitsanträge gegen Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens 2 Vorstandsmitglieder der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen An-

sprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH mit dem Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.

5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit dem Sitz in Bonn wahrgenommen.
6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:
  - a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu berechnende Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	Euro 230,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 360,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 430,00
  - b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %).
  - c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abge-

geschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.

7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH anstelle des Mitglieds mit der Maßnahme teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	Euro 15,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 25,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 35,00

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisheri-



ge Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 60,00. Der Beitrag ist in einer Summe im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Bisherige Zahlungsweisen von Mitgliedern die vor dem 31.12.2004 beigetreten sind bleiben hiervon unberührt.
2. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens Euro 60,00 jährlich. Der Beitrag ist in einer Summe im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Bisherige Zahlungsweisen von Mitgliedern die vor dem 31.12.2004 beigetreten sind bleiben hiervon unberührt. Zahlt das fördernde Mitglied einen höheren Beitrag, verbleibt der übersteigende Betrag der aufnehmenden Verbandsstufe. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 5 entsprechend.
3. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 3 besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen.
4. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.
5. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 5,00 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 3,00. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.

- b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00.
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,00. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.
6. Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 60,00 beträgt
- a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 36,00. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00.
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 12,00. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

## **§ 9 Gliederung und Organe**

1. Der Landesverband Baden-Württemberg e.V. gliedert sich in
- a) Ortsverbände,
  - b) Kreisverbände,
  - c) Bezirksverbände.

Der Landesverbandsvorstand regelt Änderungen des Gebietsumfangs der Bezirksverbände.

2. Organe des Landesverbandes sind
- a) Vorstand sowie Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,
  - b) Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag,
  - c) Bezirksverbandsvorstand, Bezirksverbandskonferenz,
  - d) Landesverbandsvorstand, Landesverbandskonferenz und Landesverbandstag.

## **§ 10 Landesverbandsvorstand**

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- b) dem/der Schatzmeister/in,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) der Frauenvertreterin,
- e) den übrigen Mitgliedern der Bezirksverbandsvorstände,
- f) den Landesobleuten der Rentner, Behinderten, Sonderfürsorgeberechtigten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen, sowie einem/r jungen Behinderten.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Landesverbandsvorstandes beim Landesverbandstag. Das Amt eines Mitglieds im Landesverbandsvorstand endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.

2. Der Landesverbandstag wählt aus den Bezirksverbandsvorsitzenden den/die Landesverbandsvorsitzende/n und seine/ihre drei Stellvertreter/innen. Er wählt ferner den/die Landesverbandsschatzmeister/in sowie den/die Schriftführer/in und die Frauenvertreterin. Er wählt ferner die Vertreter gemäß Ziffer 1 Buchstabe f), diese auf Vorschlag der Bezirksverbandsobleute im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand. Erforderliche Ersatzwahlen zwischen zwei Landesverbandstagen erfolgen durch die Landesverbandskonferenz.
3. Der/die Landesverbandsvorsitzende/n und seine/ihre drei Stellvertreter/innen, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und Frauenvertreterin bilden den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand.
4. Vom Landesverbandsvorstand sollen weiterhin Vertreter der übrigen in Sonderfürsorge stehenden Mitglieder zu Beratungen, die ihre besonderen Interessen betreffen, zugezogen werden.
5. Zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden zugezogen, soweit dies erforderlich erscheint
  - a) der/die Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in,
  - b) der Obmann/die Obfrau der Revisoren oder dessen/deren Stellvertreter/in.
6. Der Landesverbandsvorstand hat nach Maßgabe der Satzung, einer Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskon-

ferenz die sich für ihn ergebenden Aufgaben zu erfüllen, den VdK in seinem Gebiet nach innen und außen zu vertreten und über die Einrichtung und den Ausbau der Geschäftsstellen sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten zu entscheiden, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand oder an die Bezirksverbände delegiert sind.

7. Der Landesverbandsvorstand beschließt über Geschäftsbericht und Jahresrechnung endgültig, sofern nicht im gleichen Jahr eine Landesverbandskonferenz oder ein Landesverbandstag stattfindet.
8. Der Landesverbandsvorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in, die/der dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
9. Der Landesverbandsvorstand bildet zur Durchführung seiner Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet einen beratenden Ausschuss. Die Mitglieder desselben werden von den Bezirksverbandsvorständen vorgeschlagen. Der/die Landesverbandsgeschäftsführer/in und die Bezirksverbandsgeschäftsführer/innen gehören ihm kraft Amtes an.
10. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Landesverbandsvorsitzende/n und drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VdK gemeinsam.

## **§ 11**

### **Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:
  - a) dem/der Ausschussvorsitzenden
  - b) 4 ordentlichen Mitgliedern.Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Sowohl der/die Ausschussvorsitzende als auch die ordentlichen Mitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt. Außerdem wählt der Landesverbandstag zwei stellvertretende Mitglieder, die vom/ von der Ausschussvorsitzenden dann zu Sitzungen herangezogen werden können, wenn ein ordentliches Mitglied absagt oder ausfällt.

3. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet
  - a) in Fällen nach § 6 Ziff. 4 bis 6,
  - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, soweit es sich um die Auslegung dieser Satzung handelt, in letzter Instanz,
  - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbandes.
4. Die weiteren Aufgaben regeln sich nach einer von der Landesverbandskonferenz oder vom Landesverbandstag zu beschließenden Schlichtungsordnung.
5. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.

## **§ 12** **Revisoren**

1. Der Landesverband hat vier in den Bezirksverbänden gewählte Revisoren. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag zu bestätigen. Die Revisoren sind in dieser Eigenschaft vom Landesverbandsvorstand unabhängig und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich eine/n Obmann/frau, welche während ihrer Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist.
2. Sofern ein Revisor in seiner Funktion im Bezirksverband ausscheidet, endet auch sein Amt als Revisor im Landesverband.
3. Revisionen der Landesverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Landesverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung der Verbandsstufen kann auch durch den Landesverband erfolgen. Über das jeweilige Ergebnis ist dem Landesverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 13** **Landesverbandskonferenz**

1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Landesverbandsvorstand,

- b) dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
  - c) den vier Revisoren,
  - d) den Kreisverbandsvorsitzenden,
  - e) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten, der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen und der Sonderfürsorgeberechtigten.
  - f) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.
2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitglieder, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
  3. Ist ein/e Kreisverbandsvorsitzende/r gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 1 Buchstabe a), b), c) oder e), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
  4. Die Landesverbandskonferenz wird durch den Landesverbandsvorstand mindestens einmal zwischen zwei Landesverbandstagen einberufen
    - a) zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten,
    - b) zur Beschlussfassung über Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, sofern nicht im gleichen Jahr ein Landesverbandstag stattfindet,
    - c) zu Ersatzwahlen in den Fällen der §§ 10,11 und 12,
    - d) zur Beschlussfassung über Änderungen des § 8 der Landesverbandssatzung und den sich daraus ergebenden Änderungen der Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen.
    - e) zur Beschlussfassung über eine Änderung der in § 7 Ziffer 6 und 7 der Ortsverbandssatzung und der Landesverbandssatzung bestimmten Entgeltsätze.

## **§ 14**

### **Landesverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Ort und Termin des Landesverbandstages ist den Kreis- und Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ist der Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich einzuberufen.
2. An dem Landesverbandstag nehmen als stimmberechtigt teil

- a) der Landesverbandsvorstand,
- b) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss
- c) die 4 Revisoren
- d) die Kreisverbandsvorsitzenden,
- e) 100 weitere Delegierte, die sich auf die Kreisverbände entsprechend der Mitgliederzahl verteilen und von den Kreisverbandstagen oder Kreisverbandskonferenzen zu wählen sind. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens 1 Delegierter. Sofern sich daraus Überhangmandate ergeben, werden diese auf die Kreisverbände nach der Mitgliederzahl verteilt,
- f) die Bezirksverbandsobleute der Rentner, der Behinderten, der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen und der Sonderfürsorgeberechtigten.

Die Zahl der Delegierten nach Buchstabe e) verteilt der Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag auf die Kreisverbände nach dem Durchschnitt der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Kreisverbände, die mehr als einen Delegierten entsenden, sind verpflichtet, wenigstens eine Frau zu delegieren, solche, die mehr als 2 Delegierte entsenden, auch einen Rentner oder einen Behinderten. Die Entsendung von Delegierten mit gebundenem Mandat ist nicht statthaft.

- 3. Ist ein/e Kreisverbandsvorsitzende/r gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 2 Buchstaben a), b), c) oder f), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine/Ihre Stelle sein/e Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
- 4. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind
  - a) Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes über die verfllossene Zeit,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl des Landesverbandsvorstandes, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, Bestätigung der Wahl der Revisoren,
  - d) Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung und die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen sowie über die Änderung dieser Satzungen,
  - e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
- 5. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 2, Buchstabe d) bis f) Genannten stimmberechtigt.

6. Anträge zum Landesverbandstag müssen bis zu der vom Landesverbandsvorstand festgelegten Frist bei der Landesverbandsgeschäftsstelle über die Bezirksverbandsvorstände eingereicht werden.

Später eingehende oder erst beim Landesverbandstag vorgelegte Anträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Delegierten.

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, eine Organisations- und Satzungskommission und eine Sozialpolitische Kommission, bestehend aus höchstens je 15 Mitgliedern, in denen die 4 Bezirksverbände durch Delegierte und der Landesverbandsvorstand mit je gleicher Zahl vertreten sein sollen, zu bestellen und durch diese Kommission die zum Landesverbandstag eingereichten Anträge vorweg zu behandeln und die Stellungnahmen hierzu dem Landesverbandstag vorlegen zu lassen.

## **§ 15**

### **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände bedürfen zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
2. Der Landesverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
3. Der Landesverband hat Gruppenversicherungsverträge. Das Mitglied stimmt der Speicherung und Weitergabe seiner Daten zu diesen Zwecken und an Verbundunternehmen des Landesverbandes zu.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Organe des Landesverbandes (§ 9 Ziffer 2) – mit Ausnahme der Haupt- und Mitgliederversammlung des Ortsver-



bandes – sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann nur die Landesverbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit oder der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fassen. Der /die Landesverbandsvorsitzende mit einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin ist berechtigt, mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes die vorgenannten Satzungen zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er/Sie muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.
3. Abstimmungen sind offen, geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag des Landesverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird.

2. Bei Auflösung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes desselben ist das noch vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich in die VdK Stiftung Baden-Württemberg einzubringen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 18. September 2008 durch den 15. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen und durch die Landesverbandskonferenz am 26. Oktober 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 geändert.

# Satzung der Bezirksverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Bezirksverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Deutschland, Bezirksverband ..... mit Sitz in ..... (Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner).

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Bezirksverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Bezirksverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Bezirksverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.
3. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzungen des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Behindertensports,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder eines der zum Bezirksverband gehörenden Kreis- und Ortsverbandes sind.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband.
- 2. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Bezirksverband.

### **§ 5 Beiträge**

- 1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 60,00.

Der Beitrag ist in einer Summe im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

Bisherige Zahlungsweisen von Mitgliedern die vor dem 31.12.2004 beigetreten sind bleiben hiervon unberührt. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.

2. Der monatliche Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt Euro 5,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte.  
Der jährliche Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt Euro 60,00. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.
3. Vom monatlichen Gesamtbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 1,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte.  
Vom jährlichen Gesamtbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 12,00. Von Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhält er die Hälfte.
4. Der Beitragsanteil, den der Bezirksverband für außerordentliche Mitglieder erhält, wird vom Landesverbandsvorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Gliederung des Bezirksverbandes**

1. Der Bezirksverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Der Bezirksverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Kreisverbände. Ist die Erhaltung des selbstständigen Kreisverbandes nicht möglich oder beträgt der Mitgliederbestand des Kreisverbandes weniger als 1.200 Mitglieder, dann kann ein Anschluss an einen benachbarten Kreisverband des Bezirksverbandes erfolgen.

3. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.

## **§ 7**

### **Bezirksverbandsvorstand**

1. Für jeden Bezirksverband besteht ein Vorstand. Er besteht aus
  - a) dem/der Bezirksverbandsvorsitzenden,
  - b) dessen/deren Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) einer Frauenvertreterin,
  - f) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Mindestens ein Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören.

2. Der Bezirksverbandsvorstand wird von der aus Anlass des Landesverbandstages stattfindenden Bezirksverbandskonferenz und den weiteren stimmberechtigten Teilnehmern des Landesverbandstages aus dem Bezirksverband für die Zeit bis zum darauf folgenden Landesverbandstag gewählt. Das Amt endet unabhängig hiervon mit dem Ausscheiden aus dem VdK.
3. Der Bezirksverbandsvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand einen hauptamtlichen Bezirksverbandsgeschäftsführer, der dem Bezirksverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
4. Der Bezirksverbandsvorstand vertritt den Bezirksverband im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, er festigt die Organisation und baut sie innerhalb seines Bereiches aus, er unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und fördert die Ziele des VdK.

## **§ 8**

### **Bezirksverbandskonferenz**

1. Die Bezirksverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Bezirksverbandsvorstand,
  - b) den Kreisverbandsvorsitzenden des Bezirksverbandes,

- c) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten, der Sonderfürsorgeberechtigten sowie der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen,
  - d) den dem Bezirksverband angehörenden Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und dem Revisor,
  - e) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.
2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
  3. Ist ein/e Kreisverbandsvorsitzende/r gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Buchstaben a), c), d), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein/e Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
  4. Die Bezirksverbandskonferenz tritt zusammen
    - a) zur Behandlung grundsätzlicher, den Bezirksverband betreffender Angelegenheiten und zur Vorbereitung des Landesverbandstages,
    - b) zur Wahl der Bezirksverbandsobleute nach Ziffer 1 Buchstabe c),
    - c) zur Vornahme von Ersatzwahlen nach § 7 zwischen zwei Landesverbandstagen,
    - d) jährlich zur Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie den von einem Revisor zu erstattenden Revisionsbericht,
    - e) zur Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes.

Die Einberufung der Bezirksverbandskonferenz erfolgt auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. Termin und Ort sind unter Übermittlung der Tagesordnung 4 Wochen vor Stattfinden an die Kreisverbände schriftlich bekannt zu geben.

5. Bei Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 1 Buchstabe b) bis e) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 9 Organe**

Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind Organe des Landesverbandes.

## **§ 10** **Der Revisor**

1. Der Bezirksverband wählt durch die aus Anlass des Landesverbandstages stattfindende Bezirksverbandskonferenz einen Revisor. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag zu bestätigen. Der Revisor ist in dieser Eigenschaft vom Bezirksverbandsvorstand unabhängig und nur der Bezirksverbandskonferenz verantwortlich.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.
3. Revisionen der Bezirksverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Der Revisor ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bezirksverbandskasse und die Kassen der nachgeordneten Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Bezirksverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Bezirksverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann durch den Bezirksverband erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Bezirksverbandsvorstand und dem Landesverbandsvorstand zu berichten.

## **§ 11** **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Bezirksverbandsvorstand verwaltet die dem Bezirksverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Bezirksverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten von Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.



3. Bei Rechtsgeschäften, die den Bezirksverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des/der jeweiligen Vorsitzenden, gegebenenfalls des Stellvertreters und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin erforderlich.
4. Der Bezirksverband ist befugt, unvermutete Kassenprüfungen bei den nachgeordneten Verbandsstufen durchzuführen.
5. Der Bezirksverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.

## **§ 12**

### **Einrichtungen, Sondervermögen und Rücklagen**

Die Verwaltung und die Bestimmungen über die Nutznießung an Sondervermögen, Einrichtungen und Rücklagen des Bezirksverbandes übt der Bezirksverbandsvorstand aus.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Bezirksverbandes gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung eines Bezirksverbandes kann nur durch eine Bezirksverbandskonferenz erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Bezirksverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird.
2. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Bezirksverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 18. September 2008 durch den 15. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen und durch die Landesverbandskonferenz am 26. Oktober 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Bezirksverbände für verbindlich erklärt.

**Anlage zur Satzung der  
Bezirksverbände des Sozialverbandes VdK  
Baden-Württemberg e.V.**

Sozialverband VdK Deutschland  
**Bezirksverband Nordbaden**  
Rohrbacher Str. 53  
69155 Heidelberg

Sozialverband VdK Deutschland  
**Bezirksverband Südbaden**  
Bertoldstr. 44  
79098 Freiburg

Sozialverband VdK Deutschland  
**Bezirksverband Nordwürttemberg**  
Johannesstr. 22  
70176 Stuttgart

Sozialverband VdK Deutschland  
**Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern**  
Eugenstr. 68  
72072 Tübingen

# Satzung der Kreisverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Kreisverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Deutschland, Kreisverband ..... mit Sitz in ..... (Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner)

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Kreisverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Kreisverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Kreisverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. der Satzungen des Landesverbands und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Behindertensports,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
  6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kreisverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglied eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes sind.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Kreisverband.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der monatliche Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt Euro 5,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher

Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte.

Der jährliche Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt Euro 60,00. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.

2. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 1,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte.

Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 12,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder Schüler, Auszubildende und Studenten die Hälfte.

3. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
4. Der Beitragsanteil, den der Kreisverband für außerordentliche Mitglieder erhält, wird vom Landesverbandsvorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Gliederung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Kreisverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Ortsverbände.
3. Werden davon mehrere Kreisverbände berührt, obliegt die Regelung dem Bezirksverbandsvorstand. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.
4. Im Bedarfsfall können mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammengefasst werden. In größeren Städten und Verwaltungsgebieten können mehrere Ortsverbände bestehen. Bei einer Mitgliederzahl von über 400 kann der Ortsverband geteilt werden.  
Ist die Erhaltung des selbstständigen Ortsverbandes nicht möglich oder sinkt der Mitgliederstand des Ortsverbandes auf weniger als 20 Mitglieder, dann kann

ein Anschluss an den nächstgelegenen Ortsverband des Kreisverbandes erfolgen.

## § 7

### Der Kreisverbandsvorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Kreisverbandsvorsitzenden,
  - b) dessen/deren Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Kassier/erin,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand. Seine Beschlüsse - die dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind - bleiben bindend, sofern sie nicht vom Kreisverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

- f) den Kreisverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten, der Sonderfürsorgeberechtigten und den Schwerbehindertenvertrauenspersonen.
- g) den übrigen Beisitzern.

Mindestens ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören. Die Amtszeit des Kreisverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl auf einem Ordentlichen Kreisverbandstag und dauert bis zur Neuwahl auf dem nächsten Kreisverbandstag. Das Amt eines Mitglieds des Kreisverbandsvorstandes endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.

2. Die Frauen, die Rentner/innen, die Behinderten und die Sonderfürsorgeberechtigten sollen im Kreisverbandsvorstand vertreten sein.  
Um die Beratung und Betreuung von Behinderten in den Betrieben zu gewährleisten, kann auch eine Schwerbehinderten-Vertrauensperson Sitz und Stimme im Kreisverbandsvorstand haben.
3. Der Kreisverbandsvorstand hat im Auftrag des Landesverbands- und des Bezirksverbandsvorstandes die Werbung und Betreuung im Bereich des Kreisverbandes durchzuführen, die Interessen des VdK entsprechend der Satzung gegenüber den Kreisbehörden wahrzunehmen

sowie die Tätigkeit der Ortsverbände zu unterstützen und zu überwachen. Dazu gehört auch das Recht der Kreisverbandsvorstandsmitglieder zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und Mitgliederversammlung der Ortsverbände mit Rederecht teilzunehmen.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann eine/n ehren-/hauptamtliche/n Kreisverbandsgeschäftsführer/in bestellen, der/die dem Kreisverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.

## **§ 8**

### **Die Revisoren**

1. Die 2 Kreisverbandsrevisoren werden für die Zeit bis zum nächsten Kreisverbandstag gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Kreisverbandsvorstand unabhängig und nur der Kreisverbandskonferenz und dem Kreisverbandstag verantwortlich.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.
3. Revisionen der Kreisverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kasse des Kreisverbandes und die Kassen der Ortsverbände des Kreisverbandes unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Kreisverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Kreisverbandes und der Ortsverbände des Kreisverbandes kann auch durch den Kreisverband erfolgen.
4. Über das Ergebnis ist dem Kreisverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 9**

### **Kreisverbandskonferenz**

1. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Kreisverbandsvorstand,
  - b) den Ortsverbandsvorsitzenden. Ist der Ortsverbandsvorsitzende verhindert oder ist er gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
  - c) den Kreisverbandsrevisoren.



2. Der Kreisverbandsvorstand beruft die Kreisverbandskonferenz zur Beratung wichtiger Organisationsfragen und zu den nach den §§ 7 und 10 erforderlichen Ersatzwahlen ein. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden gewünscht wird.
3. Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind für die Mitglieder solange bindend, bis sie der Kreisverbandstag außer Kraft setzt.
4. In Geschäftsjahren, in welchen kein Kreisverbandstag stattfindet, muss eine Kreisverbandskonferenz abgehalten werden, auf der der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht zu erstatten sind. Außerdem ist über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes Beschluss zu fassen. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 1. Buchstabe b) und c) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 10 Kreisverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandstag statt. Termin und Ort sind vier Wochen vor Stattfinden unter Übermittlung der Tagesordnung an die Ortsverbände schriftlich bekannt zu geben.
2. An den Kreisverbandstagen nehmen stimmberechtigt teil
  - a) der Kreisverbandsvorstand,
  - b) die Kreisverbandsrevisoren,
  - c) die Ortsverbandsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter als Delegierte,
  - d) die weiteren Delegierten der Ortsverbände.
3.
  - a) Zum Kreisverbandstag entsendet jeder Ortsverband den/die Ortsverbandsvorsitzende/n. Ist der/die Ortsverbandsvorsitzende/n verhindert oder ist er/sie gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an dessen/ihrer Stelle sein/ihr Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
  - b) Darüber hinaus entsenden Ortsverbände mit mehr als 50 Mitgliedern für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
  - c) In Kreisverbänden mit über 10.000 Mitgliedern entsenden Ortsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern

neben dem/der Vorsitzenden für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.

4. Ortsverbände mit mehr als einem Delegierten müssen eine Frauenvertreterin als Delegierte entsenden. Die Rentner/innen, die Behinderten, die Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen und die Sonderfürsorgeberechtigten sollen bei der Wahl der Delegierten entsprechend berücksichtigt werden.
5. Der Kreisverbandsvorstand muss einen außerordentlichen Kreisverbandstag einberufen, wenn dies ein Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden verlangt.
6. Dem Kreisverbandstag obliegt
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichts für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihrer Ersatzleute zum Landesverbandstag,
  - d) die Behandlung der eingegangenen Anträge.
7. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 2. Buchstabe b) bis d) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 11 Organe**

Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind Organe des Landesverbandes.

## **§ 12 Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Kreisverbandsvorstand verwaltet die dem Kreisverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Kreisverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zu-

gewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.

3. Bei Rechtsgeschäften, die den Kreisverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des/der jeweiligen Vorsitzenden, gegebenenfalls des Stellvertreters, und des Kassiers/der Kassiererin erforderlich.
4. Der Kreisverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs eines Ortsverbandes einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
5. Ist ein handlungsfähiger Ortsverbandsvorstand nicht vorhanden, ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt, das Ortsverbandskonto treuhänderisch zu führen.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Kreisverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Bezirksverband und Auflösung

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband, der Wechsel zu einem anderen Bezirksverband oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur durch einen Kreisverbandstag beschlossen werden, zu welchem sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

Bei Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband sind dieser und der Bezirksverband, bei Wechsel zu einem anderen Bezirksverband der bisherige und der künftige Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Termin des Kreisverbandstages mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Bezirksverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Voraussetzung der Auflösung ist, dass ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Kreisverbandsvorstandes und der Äußerung des Bezirksverbandsvorstandes den Teilnehmern des Kreisverbandstages zur Abstimmung vorgelegt wird.

Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Vierteln der Teilnehmer gebilligt wird. Über den Verlauf des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen und dem Bezirksverbandsvorstand anschließend vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist.

2. Bei Zusammenlegung von Kreisverbänden geht das vorhandene Vermögen auf den neuen Kreisverband über. Sofern ein bisheriger Kreisverband sich aufteilt und sich die Ortsverbände verschiedenen Kreisverbänden anschließen, wird das Vermögen entsprechend den An-

teilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Kreisverbände aufgeteilt.

3. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Kreisverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 18. September 2008 durch den 15. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen und durch die Landesverbandskonferenz am 26. Oktober 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Kreisverbände für verbindlich erklärt.

**Anlage zur Satzung der Kreisverbände  
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V.**

**Sozialverband VdK Deutschland –  
Bezirksverband Nordbaden  
Kreisverbände**

Bruchsal	Mannheim	Rastatt
Heidelberg	Neckar-Odenwald	Tauberbischofsheim
Karlsruhe	Pforzheim-Enzkreis	

**Sozialverband VdK Deutschland –  
Bezirksverband Südbaden  
Kreisverbände**

Baden-Baden/Bühl	Konstanz	Stockach
Donaueschingen	Lahr	Überlingen
Emmendingen	Lörrach	Villingen
Freiburg/Brsg-Hochschw.	Offenburg	Waldshut
Kehl		

**Sozialverband VdK Deutschland –  
Bezirksverband Nordwürttemberg  
Kreisverbände**

Aalen	Heidenheim	Nürtingen
Backnang	Heilbronn	Öhringen
Böblingen	Künzelsau	Schwäbisch Gmünd
Crailsheim	Leonberg	Schwäbisch Hall
Esslingen	Ludwigsburg	Stuttgart
Göppingen	Mergentheim	Ulm
		Waiblingen

**Sozialverband VdK Deutschland –  
Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern  
Kreisverbände**

Biberach	Ravensburg	Tett nang
Calw	Reutlingen	Tübingen
Ehingen	Rottweil	Tuttlingen
Freudenstadt	Sigmaringen	Zollernalb

# Satzung der Ortsverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Ortsverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Deutschland, Ortsverband ..... mit Sitz in ..... (Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner).

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Ortsverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Ortsverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Ortsverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer übergeordneten Verbandsstufe gegeben ist.
3. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Behindertensports,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) Kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit,
  - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können aufgenommen werden
- a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
  - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
  - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
  - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
  - e) Unfallverletzte,
  - f) Personen, die durch Umweltschäden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
  - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
  - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),



- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
  - j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.
2. Andere Personen und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
  3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
  4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziffer 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
  5. Auf Antrag der Ortsverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
    - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
    - b) sonstige Personen, die den VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf Ortsverbandsebene erworben.
2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.

3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Ortsverbandsvorstand abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im VdK Deutschland erworben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.  
Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
2. Der freiwillige Austritt kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück-erstattet.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:  
bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.

2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt. Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand des Ortsverbandes des beschuldigten Mitgliedes einzureichen, welcher den Antrag nach Überprüfung mit seiner Stellungnahme über den Kreisverbandsvorstand an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Der Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes ist an den Kreisverbandsvorstand einzureichen, der denselben mit seiner Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Für die Antragstellung gilt Satz 2 entsprechend.
3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zugeben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
4. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes endgültig.
5. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen der Vorstand einer übergeordneten Verbandsstufe schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die jeweils zuständige Verbandsstufe endgültig.
6. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
8. Über Befangenheitsanträge gegen Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens 2 Vorstandsmitglieder der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH mit dem Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.
5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof obliegen der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz GmbH mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht

wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit dem Sitz in Bonn wahrgenommen.

6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:
- a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu berechnende Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	EUR 230,00
Verfahren in der 1. Instanz	EUR 360,00
Verfahren in der 2. Instanz	EUR 430,00
  - b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %).
  - c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.
7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH anstelle des Mitglieds mit der Maßnahme teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Vorverfahren                | EUR 15,00 |
| Verfahren in der 1. Instanz | EUR 25,00 |
| Verfahren in der 2. Instanz | EUR 35,00 |

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gGmbH sowie für die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem VdK. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
11. Kein Mitglied darf aus Verbandsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen der in gleichen Fällen bei Behörden und öffentlichen Körperschaften üblichen Regelungen hinausgehen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 60,00. Der Beitrag ist in einer Summe im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Bisherige Zahlungsweisen von Mitgliedern die vor dem 31.12.2004 beigetreten sind bleiben hiervon unberührt.

2. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 2 Satz 1 der Satzung besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzung für eine Ermäßigung vorliegen.
3. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag von Euro 5,00 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 3,00. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mitenthalten,
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00,
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,00.

Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 60,00 beträgt

- a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 36,00. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mitenthalten,
- b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00,
- c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände Euro 12,00.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

4. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
5. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

## **§ 9 Gebiet des Ortsverbandes**

Änderungen im Gebietsumfang des Ortsverbandes können nur nach Anhörung des Ortsverbandes durch den Kreisverbandsvorstand erfolgen.

## **§ 10 Fachgruppen**

Nach Bedarf können für besondere Gruppen von Mitgliedern eines Ortsverbandes wie Rentner/innen, Behinderte oder Sonderfürsorgeberechtigte, sofern deren Zahl mindestens 15 beträgt, Fachgruppen gebildet werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus 3 bis 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dessen/deren Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Kassierer/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Seine Beschlüsse – die dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Ortsverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

Besteht der Vorstand des Ortsverbandes nur aus 3 Mitgliedern, sind die Funktionen nach den Buchstaben a), c) und d), bei 4 Mitgliedern zusätzlich nach Buchstabe e) zu besetzen. Besteht der Ortsverbandsvorstand nur aus 3 Mitgliedern, soll mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein.

2. Neben dem Geschäftsführenden Vorstand kann die Hauptversammlung bis zu 5 Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
3. Beisitzer können Frauen, Rentner/innen, Behinderte, Sonderfürsorgeberechtigte und jüngere Mitglieder sowie Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sein.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann jedoch ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl selbst berufen.



5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt die Vertretung des VdK für den Ortsverbandsbereich und die Wahrung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Einen direkten Einzug der Beiträge durch die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes hat er auf Wunsch eines auch vor dem 01.01.2005 eingetretenen Mitgliedes zu ermöglichen. Ist ein Mitglied nicht im direkten Einzug, führt und rechnet der Ortsverband den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung und den Weisungen des Landesverbandes ab.
7. Der Ortsverbandsvorstand ist verpflichtet, unvermutete Kassenprüfungen durch Beauftragte übergeordneter Verbandsstufen zu dulden und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen oder bereitzustellen.

## **§ 12** **Revisoren**

1. Die 2 Ortsverbandsrevisoren werden von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Ortsverbandsvorstand unabhängig und nur der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem Sozialverband VdK.
3. Revisionen der Ortsverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis berichten die Revisoren dem Ortsverbandsvorstand schriftlich und in den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlung mündlich.

## **§ 13** **Hauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre ist eine Hauptversammlung durchzuführen, die vom/von der Ortsverbandsvorsitzende/n mindestens eine Woche vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben und einzuberufen ist. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder dem Gemeindemitteilungsblatt erfüllt.

2. Der Hauptversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihren Ersatzleute zum Kreisverbandstag.
3. Der Ortsverbandsvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Ortsverbandsmitglieder gefordert wird.
4. In den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist einer Mitgliederversammlung der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Außerdem ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Zudem sind Ersatzwahlen nach § 11 zwischen zwei Hauptversammlungen vorzunehmen.
5. Satzungsändernde Beschlüsse kann die Hauptversammlung nicht fassen.
6. An der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung können auch die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit Rederecht teilnehmen.

## **§ 14 Organe**

Der Vorstand des Ortsverbandes, die Hauptversammlung sowie die Mitgliederversammlung sind Organe des Landesverbandes.

## **§ 15 Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Ortsverbandsvorstand verwaltet die dem Ortsverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.

2. Der Ortsverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Ortsverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des/der jeweiligen Vorsitzenden, gegebenenfalls des/der Stellvertreters/in und des Kassiers/der Kassiererin erforderlich.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand des Ortsverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung gilt diese Einschränkung nicht.
2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Ortsverbandes gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18

### Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Kreisverband und Auflösung

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, der Wechsel zu einem anderen Kreisverband oder die Auflösung können nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen und den Mitgliedern sowie dem Kreis- und Bezirksverband, bei Wechsel des Kreisverbandes auch dem künftigen Kreisverband, bei Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband auch diesem, mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gebilligt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das anschließend dem Kreisverband vorzulegen ist. Die gefassten Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden geht das vorhandene Vermögen an den neuen Ortsverband über; sofern ein bisheriger Ortsverband sich aufteilt und die Mitglieder auf mehrere andere Ortsverbände verteilt werden, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Ortsverbände aufgeteilt. Entsprechendes gilt bei Angliederung an verschiedene Kreisverbände.
2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, hat der Ortsverband in einem Verfahren nach Ziff. 1 über die künftige Kreisverbandszugehörigkeit zu entscheiden. Dabei soll die Zugehörigkeit des Ortes zu der politischen Kreiseinteilung berücksichtigt werden.
3. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Ortsverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19** **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 18. September 2008 durch den 15. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen und durch die Landesverbandskonferenz am 26. Oktober 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 geändert. Sie wurde für die in der Anlage (\*) aufgeführten Ortsverbände für verbindlich erklärt.

- (\*) Die Anlage zur Satzung der Ortsverbände des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach Bezirks- und Kreisverbände

## **Anhang zur Satzung**

### **Wahlordnung**

Für die Gliederungen und Organe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

#### **§ 1**

Die Leitung und Durchführung von Wahlen der Organe des Landesverbandes obliegt einem/r von den stimmberechtigten Teilnehmern des jeweiligen Organs gewählten Wahlleiter/in. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des/der Wahlleiter/in eine Wahlkommission gewählt werden, die – einschließlich Wahlleiter/in – aus höchstens 10 Mitgliedern besteht.

#### **§ 2**

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag wird nur angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung.

#### **§ 3**

Soweit jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder dies gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

#### **§ 4**

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

#### **§ 5**

Der/die Wahlleiter/in hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

## **§ 6**

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Abschluss des jeweils nächsten einberufenen Organs aufzubewahren.

## **§ 7**

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem/der Wahlleiter/in anzumelden, der/die eine sofortige Überprüfung und evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Tagung des Organes und nur von stimmberechtigten Delegierten angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die Wahlleiter/in.

## **§ 8**

Diese Wahlordnung tritt am 04. Juni 1993 in Kraft und wird für alle Verbandsgliederungen und Organe für verbindlich erklärt.

## **Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten**

Aufgrund des § 8, Ziff. 3 und 5 der Satzung des Landesverbandes erlässt der Landesverbandsvorstand folgende Richtlinien:

### **§ 1**

Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zum Hauptmitglied haben dieselben Mitgliedsschaftsrechte wie das Hauptmitglied, von dem sie Ihre Mitgliedschaft herleiten.

Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen.

Als Kinder werden berücksichtigt, die im ersten Grad und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebende Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Für ein 18 Jahre altes Kind gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Richtlinie entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Gleiches gilt für Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hierwegen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Sofern nach dem 18. Lebensjahr der nach § 8 Abs. 3 der Landesverbandssatzung, § 5 Abs. 1 und 2 der Bezirks- und Kreisverbandssatzung, § 8 Nr. 2 der Ortsverbandssatzung in Verbindung mit § 2 dieser Richtlinie geltende Beitrag in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen durch Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld bei dem Ortsverband nachzuweisen, in dem die Mitgliedschaft begründet ist.



Der Vorlage des Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld steht der Nachweis über den Bezug von Kinderzulage/Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

Sofern der entsprechende Nachweis nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, wird das Kind, der/die Schüler/in, der/die Auszubildende und der/die Student/in mit dem 1. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt.

Eine VdK-Zeitung erhalten Mitglieder nach dieser Richtlinie nicht.

## **§ 2**

Werden Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten als Hauptmitglied mit voller Beitragszahlung geführt, kann einer der beiden Mitglieder den Sonderstatus mit halber Beitragszahlung erwerben.

## **§ 3**

Beim Tod des Hauptmitgliedes wird der Ehegatte, Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zu Beginn des auf den Todesfall folgenden Monats als Hauptmitglied weiter geführt.

## **§ 4**

Für die Verleihung von Treueabzeichen können auf Antrag längere Mitgliedszeiten des verstorbenen Hauptmitglieds angerechnet werden.

## **§ 5**

Die Aufteilung des hälftigen Gesamtmitgliedsbeitrages auf die Verbandsstufen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Verteilung der Kreis- und Ortsverbandsanteile soll analog der Aufteilung beim Hauptmitglied vorgenommen werden.

## **§ 6**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.07.2001 in Kraft. Sie wurden mit Wirkung vom 30.06.2004 geändert.

## **Richtlinien für die Aufnahme fördernder und außerordentlicher Mitglieder**

Der Landesverbandsvorstand erlässt für die Anwendung der § 3 Ziffer 2, 3 und 4, § 6 Ziffer 7, § 7 und § 8 Ziffer 2 und 4 der Landesverbandssatzung die nachfolgenden Richtlinien:

### **§ 1**

#### **Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Landesverbandssatzung können Personen werden, die gewillt sind, den Verband in irgendeiner Form ideell, materiell oder beratend zu unterstützen.
2. Eine Förderung des Verbandes und seiner Ziele kann in vielseitiger Hinsicht bestehen. So können fördernde Mitglieder z. B. eine Förderung des Verbandes durch ihre Beratung vollziehen, die sie einer Verbandsstufe leisten.
3. Der Verband kann in seinen Zielen auch dadurch gefördert werden, dass das fördernde Mitglied eine wirtschaftliche Hilfe gibt, die das Maß des Mitgliedsbeitrages übersteigt.

### **§ 2**

#### **Außerordentliche Mitglieder**

1. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verband in seinen Zielen fördern wollen.
2. Eine Förderung der Ziele des Verbandes ist darin zu sehen, dass diese Organisationen und Körperschaften gleichlaufende Interessen vertreten oder einen Teil der Ziele des Verbandes unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 3 der Landesverbandssatzung (korporative Mitglieder) können sowohl Vereinigung mit gleichlaufenden Interessen oder ähnlicher Zielrichtung werden als auch Vereinigungen, die durch materielle Zuwendungen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und auch keine Möglichkeit, in ein Amt gewählt zu werden.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt wie die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 der Satzung.
2. Außerordentliche Mitglieder können durch die Verbandsstufen den Bezirksverbandsvorständen zur Aufnahme vorgeschlagen und empfohlen werden. Die Bezirksverbandsvorstände geben den Antrag mit einer Stellungnahme an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand weiter, der über die Aufnahme entscheidet, sie vornimmt und dem korporativen Mitglied bestätigt.
3. Lehnt der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand die Aufnahme eines korporativen Mitglieds ab, so trifft der Landesverbandsvorstand die endgültige Entscheidung.

### **§ 4 Beitrag**

1. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand festgelegt, beträgt jedoch jährlich mindestens Euro 54,00. Er fließt in der Regel dem Landesverband zu. In besonderen Fällen oder bei außerordentlichen Mitgliedern mit Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandsinteressen kann der Beitrag auch dieser Verbandsstufe zufließen. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand.
2. Ergeben sich aus Ziffer 1 in Einzelfällen Härten, kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand nach gründlicher Überprüfung Abweichungen zulassen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen der Verbandsstufen teilnehmen.
2. Sie erhalten das Schrifttum des Verbandes im selben Umfang wie die ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Kündigung ist bei außerordentlichen Mitgliedern bei der Landesverbands- oder Bezirksverbandsgeschäftsstelle vorzunehmen.
2. Liegt bei einem fördernden oder außerordentlichen Mitglied ein verbandsschädigendes Verhalten oder liegen sonstige, den Anschlussgründen eines Mitglieds gleichkommende Handlungen vor, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines fördernden Mitgliedes können nur durch die Verbandsstufen gestellt werden. Sie sind an den Bezirksverbandsvorstand zu richten, der dem Beschuldigten zunächst die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gibt. Daraufhin entscheidet der Bezirksverbandsvorstand. Von dem erfolgten Ausschluss ist dem fördernden Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 4 Wochen schriftlich Kenntnis zu geben.
3. Die Beschwerde eines fördernden Mitgliedes gegen seinen Ausschluss wird vom Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand behandelt und, sofern ihr stattgegeben werden kann, beschieden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss vor, der endgültig entscheidet.
4. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder kann erfolgen, wenn ein Verhalten im Sinne von § 6 Ziffer 1 der Landesverbandssatzung vorliegt. Voraussetzung ist, dass sich im ausschlussbegründenden Verhalten der offiziell vertretene Standpunkt des außerordentlichen Mitglieds widerspiegelt. Private Meinungsäußerungen von Angehörigen des außerordentlichen Mitglied rechtfertigen den Ausschluss nicht. Anträge auf Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds können nur von den Verbandsstufen gestellt werden. Sie sind über den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand an den Landesverbandsvorstand zu richten, der über den Ausschluss entscheidet.

5. Vor dem Ausschluss ist dem außerordentlichen Mitglied unter Angabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Von dem erfolgten Ausschluss ist das außerordentliche Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 4 Wochen schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes endgültig.
6. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
7. Im Voraus entrichtete Beiträge sind bei einem Austritt oder Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes nicht erstattungsfähig. Die laufenden Jahresbeiträge solcher Mitglieder nach § 4 dieser Richtlinien sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn im Laufe des Jahres der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 1955 in Kraft. Sie wurden mit Wirkung vom 30. Mai 1981 geändert und neu gefasst mit Wirkung vom 01. Juni 1989; zuletzt geändert am 30.06.2004.

**Anlage zur Satzung der Ortsverbände  
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V.  
führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände  
in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach  
Bezirks- und Kreisverbänden.**

Stand 26. Oktober 2009

**Bezirksverband Nordbaden**

**Kreisverband Bruchsal**

Bruchsal	Langenbrücken	Philippsburg
Forst	Menzingen	Rheinhausen
Gochsheim-Bahnbrücken	Mingolsheim	Rheinsheim
Gondelsheim	Neudorf	Ubstadt
Hambrücken	Neuthard	Unteröwisheim
Heidelsheim	Obergrombach	Weiher
Huttenheim	Oberhausen	Wiesental
Karlsdorf	Oberöwisheim-Neuenbürg	Zeutern
Kirrlach	Odenheim	
Kronau	Östringen	

**Kreisverband Heidelberg**

Altenbach	HD-Wieblingen	Schönbrunn
Altneudorf	HD-Ziegelhausen	Sinsheim
Angelbachtal	HD-Stadt	Sinsheim-Rohrbach
Baiertal	Helmstadt	Spechbach
Bammental	Hilsbach	St. Ilgen
Bargen	Hoffenheim	St. Leon
Dielheim	Heiligkreuzsteinach	St. Leon-Rot
Dossenheim	Leimen	Steinsfurt
Dühren	Malsch	Tairnbach
Eberbach	Malschenberg	Waibstadt
Ehrstädt	Mauer	Waldangelloch
Epfenbach	Meckesheim	Waldwimmersbach
Eppelheim	Mühlhausen	Walldorf
Eschelbach	Neckarbischofsheim	Weiler
Eschelbronn	Neckargemünd	Wiesenbach
Gaiberg	Neidenstein	Wiesloch
Gauangelloch	Nußloch	Wilhelmsfeld
Schatthausen	Rauenberg	Zuzenhausen
HD-Boxberg	Reichartshausen	
HD-Handschuhsh.	Reihen	
HD-Kirchheim	Rettigheim	
HD-Pfaffengrund	Sandhausen	
HD-Rohrbach	Schönau	

### **Kreisverband Karlsruhe**

Blankenloch	KA-Knielingen	Oberderdingen
Bretten	KA-Mühlburg	Oberweier
Bruchhausen	KA-Neureut	Pfaffenrot
Busenbach	KA-Östl. Innenstadt	Pfintztal
Eggenstein-Leopoldsh.	KA-Oststadt	Reichenbach
Ettlingen	KA-Rintheim	Russheim
Ettlingenweier	KA-Stupferich	Schielberg
Etzenrot	KA-Süd	Schöllbronn
Forchheim	KA-Südstadt	Spessart
Friedrichstal	KA-Südweststadt	Spielberg
Gölshausen	KA-Waldstadt	Spöck
Graben	KA-Wettersbach	Staffort
Jöhlingen	Kürnbach	Sulzbach
KA-Daxlanden	Langensteinbach	Sulzfeld
KA-Durlach-Aue	Liedolsheim	Völkersbach
KA-Grötzingen	Linkenh.-Hochstetten	Weingarten
KA-Grünwinkel	Malsch	Wössingen
KA-Hagsfeld	Mörsch	
KA-Innen-/Weststadt	Mutschelbach	

### **Kreisverband Mannheim**

Altlussheim	MA-Friedrichsfeld	Neckarhausen
Brühl	MA-Innenstadt	Neulußheim
Edingen	MA-Käfertal	Oberflockenbach
Großsachsen	MA-Lindenhof	Oftersheim
Heddesheim	MA-Neckarau	Plankstadt
Hemsbach	MA-Neckarstadt	Reilingen
Hockenheim	MA-Rheinau	Schriesheim
Ilvesheim	MA-Sandhofen	Schwetzingen
Ketsch	MA-Schönau	Weinheim
Ladenburg	MA-Schwetzingenstadt	
Laudenbach	MA-Seckenheim	
Leutershausen	MA-Vogelstang/l.Rott	
MA-Feudenheim	MA-Waldhof	

### **Kreisverband Neckar-Odenwald**

Adelsheim	Hassmersheim	Roßern
Adelsheim-Sennfeld	Hettingen	Rosenberg
Ahorn	Höpfingen	Schlierstadt
Asbach	Hüffenhardt	Schlossau
Bauland	Limbach	Schwarzach
Billigheim	Mittelschefflenz	Seckach
Buchen	Mosbach	Stadtverband Ravenstein
Buchen-Bödighheim	Mudau	Strümpfelbrunn

Elztal	Neckargerach	Sulzbach
Fahrenbach	Neunkirchen	Unterschefflenz
Großbeichholzheim	Oberschefflenz	Wagenschwend
Hardheim	Obrigheim	Waldmühlbach
Hardheim-Schweinberg	Osterburken	Walldürn
Walldürn-Rippberg		

### **Kreisverband Pforzheim**

Conweiler	Maulbronn	PF-Huchenfeld
Eisingen	Mühlacker	PF-Nordstadt
Engelsbrand	Neuenbürg	PF-Oststadt
Großglattbach	Neuhausen	PF-Südstadt
Illingen-Schützingen	Neulingen-Bauschlott	PF-Würm
Ispringen	Neulingen-Göbrichen	PF-Eutingen
Kämpfelbach-Bilfingen	Niefern-Öschelbronn	Remchingen-Singen
Kämpfelbach-Ersingen	Ölbronn-Dürrn	Schellbronn-Hohenwart
Karlsbad-Ittersbach	Ötisheim	Stein
Keltern	PF-Brötzingen	Sternenfels
Kieselbronn	PF-Büchenbronn	Straubenhardt-Langenalb
Knittlingen	PF-Buckenberg	Tiefenbronn
Königsbach	PF-Dillweißenstein	Wiernsheim
		Wurmberg

### **Kreisverband Rastatt**

Au am Rhein	Hügelsheim	Ottenau
Bad Rotenfels	Iffezheim	Ottersdorf
Bietigheim	Kuppenheim	Ötigheim
Durmersheim	Michelbach	Pittersdorf
Elchesheim-Illingen	Muggensturm	Rastatt
Gaggenau	Murgtal	Wintersdorf
Hörden	Niederbühl	

### **Kreisverband Tauberbischofsheim**

Balbachtal	Hundheim	Tauberbischofsheim
Boxtal	Königheim	Umpfertal
Freudenberg	Königshofen	Wenkheim
Gamburg	Külsheim	Wertheim-Mondfeld
Gerchsheim	Lauda	Wertheim-Nassig
Großbrinderfeld	Rauenberg	Wertheim-Reicholzheim
Grünsfeld	Schweigern	Wittighausen-
		Messelhausen



## Bezirksverband Südbaden

### Kreisverband Baden-Baden/Bühl

Achern	Bühlertal	Ottenhöfen
BAD-Altstadt	Fautenbach-Önsbach	Ottersweier
BAD-Balg	Großweier	Rebland
BAD-Lichtental	Haueneberstein	Rheinmünster
BAD-Oos	Kappelrodeck-Waldulm	Sasbach
BAD-Weststadt	Lauf	Sasbachwalden
Bühl	Oberachern-Mösbach	Sinzheim

### Kreisverband Donaueschingen

Blumberg	Emmingen	Immendingen
Bräunlingen	Furtwangen	Oberbaldingen
Dittishausen	Geisingen	Rötenbach
Donaueschingen	Hüfingen	Tannheim
		Vöhrenbach

### Kreisverband Emmendingen

Bahlingen	Kenzingen	Sexau
Buchholz-Suggental	Kollmarsreute	Simonswald
Denzlingen	Kollnau	Teningen
Elzach	Köndringen-Malterdingen	Vörstetten
Emmendingen	Mundingen-Landeck	Waldkirch
Endingen	Nimburg-Bottingen	Wasser
Freiamt	Reute	Weisweil
Gutach	Rheinhausen	Winden
Heimbach	Riegel	Wyhl
Herbolzheim	Sasbach	

### Kreisverband Freiburg-Breisgau-Hochschwarzwald

Achkarren	FB-Wiehre	Merdingen
Bad Krozingen	FB-Zähringen-Wildtal	Müllheim
Bötzingen	Feldberg-Schluchsee	Münstertal
Breisach	Gottenheim	Neuenburg
Breitnau	Gundelfingen	Neustadt
Britzingen	Hartheim	Oberbergen
Burkheim a.K.	Heitersheim	Oberried
Ebringen	Hexental	Oberrotweil
Eichstetten	Hinterzarten	Pfaffenweiler
Eisenbach	Ihringen	Schallstadt
FB-Ebnet	Jechtingen	St. Märgen
FB-Günterstal	Kirchhofen	St. Peter
FB-Haslach	Kirchzarten	Staufen

FB-Herdern	Lenzkirch	Sulzburg
FB-Munzingen	Löffingen	Tuniberg
FB-St. Georgen	March-Hochdorf	Umkirch
FB-West-Mooswald	Mengen	Waldau

### **Kreisverband Kehl**

Altenheim	Kehl	Renchen
Appenweier	Kork	Rheinau-Freistett
Auenheim	Legelshurst	Rheinbischofsheim
Bodersweier	Lichtenau	Sand
Goldscheuer	Memprechtshofen	Urloffen
Honau	Neumühl	Wagshurst
		Willstätt

### **Kreisverband Konstanz**

Aach-Volkertshausen	Hilzingen	Reichenau
Allensbach	Konstanz	Rielasingen
Engen	Öhningen	Singen
Gottmadingen	Radolfzell	Welschingen

### **Kreisverband Lahr**

Dundenheim	Kippenheim	Reichenbach
Ettenheim	Kuhbach	Ringsheim
Friesenheim	Lahr	Rust
Grafenhausen	Mahlberg	Schuttertal
Ichenheim	Meißenheim	Schwanau
Kappel	Oberschopfheim	Seelbach

### **Kreisverband Lörrach**

Binzen	Hausen	Schliengen-Bad Bellingen
Brombach	Höllstein-Steinen	Schopfheim
Efringen-Kirchen	Kandern	Schwörstadt
Eimeldingen	Kleines Wiesental	Todtnau-Schönau
Gersbach	Lörrach	Weil am Rhein
Grenzach-Wyhlen-Herten	Maulburg	Weitenau
Haltingen	Minseln	Wies
Hasel	Rheinfeldern	Zell i. W.

### **Kreisverband Offenburg**

Bad Peterstal	Hofweier	Oppenau
Biberach	Hornberg-Gutach	Ortenberg
Bohlsbach	Mühlenbach	Schutterwald

Diersburg	Niederschopfheim	Steinach
Durbach	Oberharmersbach	Wolfach-Kirnbach
Gengenbach	Oberkirch	Wolftal-Hausach
Harmersbachtal	Offenburg	Zunsweier
Haslach i.K.	Ohlsbach	

### **Kreisverband Stockach**

Boll	Liptingen	Schwandorf
Buchheim	Meßkirch	Schwenningen
Eigeltingen	Mühlingen	Stockach
Gutenstein	Nenzingen	Zizenhausen
Kreenheinstetten		

### **Kreisverband Überlingen**

Bermatingen	Markdorf	Salem
Deggenhausertal	Meersburg	Sipplingen
Frickingen	Owingen	Uhldingen-Mühlhofen
Heiligenberg	Pfullendorf	Überlingen
Immenstaad		

### **Kreisverband Villingen**

Bad Dürkheim	Niedereschach	Tennenbronn
Brigachtal	Raumschaft Triberg	Villingen
Königsfeld	St. Georgen	

### **Kreisverband Waldshut**

Albruck	Hohentengen	Öflingen
Bad Säckingen	Jestetten	Rickenbach
Bannholz-Indlekofen	Klettgau	St. Blasien
Bonndorf	Küssaberg	Tiengen
Dachsberg	Lauchringen	Todtmoos
Dogern	Laufenburg	Ühlingen-Birkendorf
Görwihl	Luttingen	Waldshut
Hänner-Oberhof	Menzenschwand	Wehr
Häuserm-Höchenschwand	Mittleres Wutachtal	Wutöschingen
Herrischried	Murg	

## Bezirksverband Nordwürttemberg

### Kreisverband Aalen

Aalen	Lauchheim	Schloßberg
Bopfingen	Neresheim	Schrezheim
Ebnat	Oberdorf	Tannhausen
Ellwangen	Oberkochen	Unterkochen
Essingen	Ohmenheim	Unterschneidheim
Fachsenfeld/Dewangen	Pfahlheim	Waldhausen
Hofen	Rainau	Wasseralfingen
Hofherrnweiler	Riesbürg	Westhausen
Hüttlingen/Abtsgmünd	Röhlingen	
Jagstzell	Rosenberg	

### Kreisverband Backnang

Althütte	Gaildorf	Rottal
Aspach	Kirchberg/Murr	Spiegelberg
Backnang	Murrhardt	Sulzbach/Kocher
Burgstetten	Oppenweiler	Sulzbach/Murr
Großberlach	Ottendorf-Eutendorf	Weissacher Tal

### Kreisverband Böblingen

Aidlingen	Herrenberg	Musberg
Altdorf	Hildrizhausen	Nufringen-Rohrau
Böblingen	Jettingen	Oberjesingen
Bondorf	Kuppingen	Schönaich
Ehningen	Leinfelden	Sindelfingen
Gärtringen	Magstadt	Steinenbronn
Gäufelden	Maichingen	Waldenbuch
Grafenau	Mötzingen	Weil im Schönbuch

### Kreisverband Crailsheim

Bartenstein	Frankenhardt-Honhardt	Michelbach/Lücke
Blaufelden	Gerabronn	Rot am See
Brettheim	Jagstheim	Satteldorf
Crailsheim	Kirchberg/Jagst	Schrozberg
Fichtenau	Kreßberg	Stimpfach
Frankenhardt-Gründelhardt	Langenburg	Wallhausen-Hengstfeld

### Kreisverband Esslingen

Aichwald	Esslingen	Ostfildern-Parksiedlung
Altbach	Harthausen	Plattenhardt

Baltmannsweiler	Hochdorf	Plochingen
Berkheim	Kemnat	Reichenbach/Fils
Bernhausen	Köngen	RSKN-Esslingen
Bonlanden/Sielmingen	Lichtenwald	Ruit
Deizisau	Mettingen	Scharnhausen
Denkendorf	Nellingen	Stetten
Echterdingen	Neuhausen a.d.F.	Wernau
		Zell

### **Kreisverband Göppingen**

Albershausen	Geislingen/Steige	Lauterstein
Bad Boll	Gingen	Östlicher Schurwald
Deggingen	Göppingen	Salach
Donzdorf	Gruibingen	Schlierbach
Dümau-Gammelshausen	Heiningen-Eschenbach	Süßen
Ebersbach/Fils	Holzheim	Uhingen
Eislingen/Fils	Jebenhausen	Wangen
Faurndau	Kuchen	Wiesensteig

### **Kreisverband Heidenheim**

Ballmertshofen	Giengen	Mergelstetten
Bolheim	Großkuchen	Nattheim
Brenz	Gussenstadt	Niederstotzingen
Burgberg	Heidenheim	Oggenhausen
Dettingen	Heldenfingen-Heuchlingen	Schnaitheim
Dischingen	Herbrechtingen	Söhnstetten
Dunstelkingen/Frickingen	Hermaringen	Sontheim
Eglingen	Hürben	Steinheim/Albuch
Gerstetten	Königsbronn	

### **Kreisverband Heilbronn**

Affaltrach	Hardthausen	Neckarwestheim
Bad Friedrichshall	Heilbronn	Neudenau
Bad Rappenau	HN-Biberach	Neuenstadt
Bad Wimpfen	HN-Böckingen	Nordheim
Berwangen	HN-Frankenbach	Obereisesheim
Bonfeld	HN-Kirchhausen	Oberes Zabergäu
Brackenheim	HN-Neckargartach	Oedheim
Cleebronn	Ittlingen	Roigheim
Eberstadt	Jagsthausen	Schwaigern
Ellhofen	Kirchart	Siegelsbach
Eppingen	Langenbrettach	Siglingen
Eppingen-Elsenz	Lauffen	Talheim
Erlenbach	Lehensteinsfeld	Untereisesheim

Eschenau	Leingarten	Untergruppenbach
Flein	Löwenstein	Weinsberg
Gemmingen	Mittleres Schotzachtal	Willsbach
Gronau	Möckmühl	Wüstenrot
Gundelsheim	Neckarsulm	

### **Kreisverband Künzelsau**

Dörzbach	Künzelsau	Niedernhall
Ingelfingen	Mulfingen	Schöntal
Krautheim		

### **Kreisverband Leonberg**

Ditzingen	Höfingen	Renningen
Flacht	Kornal-Münchingen	Rutesheim
Friolzheim	Leonberg	Weil der Stadt
Gerlingen	Malmsheim	Weissach
Heimsheim	Merklingen-Münklingen	Wimsheim
Hemmingen	Mönsheim	

### **Kreisverband Ludwigsburg**

Affalterbach	Großsachsenheim	Möglingen
Aldingen-Neckargröningen	Gündelbach	Mundelsheim
Asperg	Hessigheim-Ottmarsheim	Neckarrems
Benningen	Hochdorf a.d.Enz	Neckarweihingen/Hoheneck
Besigheim	Hochdorf/Hochberg	Nussdorf
Bietigheim	Horrheim	Oberriexingen
Bissingen	Ingersheim	Oberstenfeld
Bönnigheim	Kirchheim/Neckar	Ochsenbach/Häfnerhaslach
Eberdingen	Kleinglattbach	OBweil
Eglosheim	Kleinsachsenheim	Pleidelsheim
Ensinggen	Kornwestheim	Poppenweiler
Enzweihingen	LB-West/Pflugfelden	Sachsenheim/Hohenhaslach
Erdmannhausen	Löchgau	Schieberdingen
Erligheim	Ludwigsburg-Mitte	Sersheim
Freiberg	Ludwigsburg-Ost	Steinheim a.d.Murr
Freudental	Marbach	Tamm
Gemrigheim	Marbach-Rielingshausen	Vaihingen/Enz
Großbottwar	Markgröningen	Walheim

VdK-Gemeinschaft Besigheim-Neckartal

VdK-Gemeinschaft Ludwigsburg

VdK-Gemeinschaft Vaihingen/Enz

VdK-Gemeinschaft Stromberg

### **Kreisverband Mergentheim**

Assamstadt	Igersheim	Niederstetten
Bad Mergentheim	Laudenbach	Stuppach
Creglingen	Löffelstelzen	Wachbach

Edelfingen  
Elpersheim

Markelsheim  
Neunkirchen

Weikersheim

### **Kreisverband Nürtingen**

Altenriet-Schlaitdorf	Kirchheim/Teck	Nürtingen
Bempflingen-Neckartenzl.	Kohlberg/Kappishäusern	Oberboihingen
Beuren	Lenninger-Tal	Ohmden
Bissingen-Dettingen	Linsenhofen	Unterensingen
Erkenbrechtsweiler	Neckartailfingen	Weilheim/Teck
Frickenhausen	Neuenhaus	Wendlingen
Großbettlingen	Neuffen	Wolfschlugen-Grötzingen
Holzmaden	Notzingen	

### **Kreisverband Öhringen**

Adolzfurt-Bretzfeld	Langenbeutingen	Öhringen
Forchtenberg	Maienfels-Neuhütten	Pfedelbach
Kirchensall	Neuenstein-Waldenburg	Schwabbach
Kupferzell	Ohrnberg	Unterheimbach

### **Kreisverband Schwäbisch-Gmünd**

Alfdorf	Göggingen	Lindach
Bargau	Großdeinbach	Lorch
Bartholomä	Herlikofen	Möggingen
Bettringen	Heubach	Mutlangen
Böbingen	Heuchlingen	Pfahlbronn
Durlangen	Iggingen	Schwäbisch Gmünd
Gschwend	Leinzell	Tierhaupten
		Waldhausen

### **Kreisverband Schwäbisch Hall**

Braunsbach	Mainhardt	Schwäbisch Hall
Bühlertann	Michelbach a.d.Bilz	Sulzdorf
Fischachtal	Michelfeld	Untermünkheim
Großaltdorf	Rosengarten	Vellberg
Ilshofen		

### **Kreisverband Stuttgart**

Giebel	S-Mitte	S-Stammheim
Plieningen-Birkach	S-Möhringen	S-Stöckach/Gaisburg
Sillenbuch/Riedenbergl	S-Mönchfeld/Freiberg	S-Vaihingen
S-Bad Cannstatt	S-Münster/Hofen/Neugereut	S-Wangen
S-Botnang	S-Nord	S-Weilimdorf

S-Degerloch	S-Obertürkheim/Hedelfingen/Rohracker	
S-Fasanenhof	S-Ost	S-West
S-Feuerbach	S-Rohr	S-Zuffenhausen
S-Heslach	S-Rosenberg	Untertürkheim
S-Heumaden	S-Rot	

### Kreisverband Ulm

Altheim/Alb	Erbach	Nellingen
Amstetten	Ermingen	Oberkirchberg
Asch	Gerhausen	Scharenstetten
Asselfingen-Rammingen	Gögglingen	Söflingen
Balzheim	Herrlingen	Staig
Beimerstetten	Illertal	Ulm-Nord
Berghülen	Laichingen	Ulm-Ost
Bernstadt	Langenau	Ulm-West
Blaubeuren	Lonsee-Westerstetten	Westerheim
Dellmensingen	Merklingen	Wiblingen
Dornstadt		

### Kreisverband Waiblingen

Berglen-Oppelsbohm	Korb	Schmiden-Oeffingen
Beutelsbach	Leutenbach	Schorndorf
Bittenfeld	Miedelsbach	Schwaikheim
Endersbach	Nellmersbach	Urbach
Fellbach	Neustadt-Hohenacker	Waiblingen
Großheppach	Remshalden	Welzheim
Kaisersbach	Rudersberg	Winnenden
Kernen		



## Bezirksverband Südwürttemberg–Hohenzollern

### Kreisverband Biberach

Altheim	Hochdorf	Schemmerhofen
Andelfingen	Ingoldingen	Schwendi
Attenweiler	Kirchberg	Sulmingen
Bad Buchau	Laupheim	Tannheim
Bad Schussenried	Maselheim	Ummendorf
Bellamont	Mietingen	Uningen
Berkheim	Mittelbiberach	Unter-Obersulmtingen
Biberach	Mittelbuch/Ringschnait	Unterschwarzach
Burgrieden	Muttensweiler	Uttenweiler
Dettingen	Ochsenhausen	Warthausen
Dürmentingen	Riedlingen	
Eberhardzell	Rot	
Erolzheim	Schemmerberg	
Ertingen		

### Kreisverband Calw

Altensteig	Enzklösterle	Schömberg
Althengstett	Gechingen	Simmolzheim
Bad Herrenalb	Gräfenhausen	Stammheim
Bad Liebenzell	Haiterbach	Sulz
Bad Wildbad	Loffenau	Wildberg
Calmbach	Nagold	
Calw	Neubulach	
Effringen	Oberreichenbach	

### Kreisverband Ehingen

Allmendingen	Munderkingen	Weilersteußlingen
Dieterskirch	Obermarchtal	Zwiefaltendorf
Ehingen	Oggelsbeuren	
Granheim	Ringingen	
Kirchbierlingen	Rottenacker	
Kirchen	Schelklingen	

### Kreisverband Freudenstadt

Alpirsbach	Eutingen i.Gäu	Mühlingen
Altheim	Freudenstadt	Nordstetten
Bad Rippoldsau-Schapbach	Glatten	Pfalzgrafenweiler
Baiersbronn	Grömbach	Rexingen
Betra	Grüntal	Salzstetten
Betzweiler	Horb	Schopfloch
Dettingen Bildechingen	Klosterreichenbach	Seewald

Dornstetten  
Empfingen  
Wittlensweiler

Lombach  
Loßburg

Talheim  
Waldachtal

### **Kreisverband Ravensburg**

Aichstetten	Christazhofen-Ratzenried	Vogt
Aitrach	Eisenharz-Eglofs	Waldburg
Altshausen	Fronhofen	Wangen
Alttann	Haisterkirch	Weingarten
Amtzell	Isny	Weißenu
Aulendorf	Kißlegg	Wilhelmsdorf
Bad Waldsee	Leupolz	Wolketsweiler
Bad Wurzach	Leutkirch	Wolpertswende
Baienfurt	Mittelurbach	Zogenweiler
Baindt	Neuravensburg	
Berg	Ravensburg	
Bergatreute	Reute	
Blitzenreute	Schlier	
Bodnegg	Schmalegg	

### **Kreisverband Reutlingen**

Auingen	Hohenstein	Reutlingen
Bad Urach	Holzelfingen	Riederich
Betzigen-Degerschlacht	Hülben	Römerstein
Dettingen	Kohlstetten	Rommelsbach
Dottingen	Mehrstetten	Sonnenbühl
Engstingen	Metzingen	St. Johann
Eningen	Mittelstadt	Trochtelfingen
Gomadingen	Münsingen	Unterhausen
Gomaringen/Bronnweiler	Neuhausen	Wannweil
Hayingen	Pfullingen	Zwiefalten

### **Kreisverband Rottweil**

Aichhalden-Rötenberg	Fluorn-Winzeln	Stetten
Aistaig	Marschalkenzimmern	Sulz
Deißlingen	Mühlheim	Villingendorf
Dietingen	Oberndorf	Vöhringen-Bergfelden
Dornhan	Rottweil	Wellendingen
Dunningen-Seedorf	Schramberg	Wittershausen
Epfendorf	Schwenningen	

### **Kreisverband Sigmaringen**

Alb-Lauchert	Krauchenwies	Sigmaringendorf
Bad Saulgau	Laiz	Stetten a.k.M.
Bingen	Mengen	Straßberg
Frohnstetten	Neufra	Thalheim
Gammertingen	Ostrach	Wald-Hohenfels
Herbertingen	Scheer	
Hohentengen	Sigmaringen	

### **Kreisverband Tettngang**

Ailingen	Friedrichshafen	Meckenbeuren
Eriskirch	Kressbronn	Neukirch
Ettenkirch	Langenargen	Oberteuringen
Fischbach	Langnau	Tettngang

### **Kreisverband Tübingen**

Altingen	Lustnau	Tübingen
Bodelshausen	Mähringen	Unterjesingen
Bühl-Kilchberg	Mössingen	Walddorf/Rübgarten
Dettenhausen	Oberndorf	Wankheim
Dettingen	Ofterdingen	Weiler
Ergenzingen	Pfäffingen-Entringen/Breitenholz	
Hailfingen	Pfrondorf	Wendelsheim
Hirrlingen	Pliezhausen	Wurmlingen
Hirschau	Reusten-Poltringen	
Kiebingen	Rottenburg	
Kirchentellinsfurt	Seebronn	
Kusterdingen	Starzach	

### **Kreisverband Tuttlingen**

Aldingen	Hausen	Seitingen-Oberflacht
Bärenthal	Kolbingen	Spaichingen
Böttingen	Mühlheim-Stetten	Trossingen
Deilingen	Möhringen	Tuttlingen
Denkingen	Nendingen	Wehingen
Fridingen	Neuhausen	Wurmlingen
Gosheim	Rietheim-Weilheim	

### **Kreisverband Zollernalb**

Balingen	Hechingen	Rosenfeld
Bisingen	Margrethausen	Schlatt
Boll	Meßstetten-Hossingen	Schörzingen
Burladingen	Salmendingen	Stetten/Holstein/Killer

Dotternhausen  
Ebingen  
Engstlatt  
Frommern-Weilstetten  
Geislingen  
Gruol  
Haigerloch

Nusplingen  
Onstmettingen  
Ostdorf  
Owingen  
Pfeffingen  
Rangendingen  
Ratshausen

Täbingen  
Trillfingen  
Winterlingen  
Zillhausen